

## Hinweise zur Antragstellung

Aus den bisher eingereichten Anträgen geht hervor, dass es bezogen auf die Verfahrensweise zur Beantragung auf die Gewährung einer Zuwendung zur Förderung von Projekten zur Verbesserung der vorschulischen Bildung durch Qualifizierung des Betreuungspersonals noch Unklarheiten gibt.

Um die Bewilligung der gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Verbesserung der vorschulischen Bildung durch Qualifizierung des Betreuungspersonals RdErl. des MS vom 30.06.2008 vorgesehenen Förderung auch in vollem Umfang sicherstellen zu können, wird um Beachtung der nachfolgend aufgeführten Punkte gebeten.

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit der im Qualifizierungscurriculum im 4. Absatz unter Punkt a) geregelten Vorbereitungszeit (16 v. H. der Gesamtstunden zur Einsichtnahme in die Konzeption der Einrichtung, Analyse des Ausbildungs- und Fortbildungsstandes, zum Kennenlernen der Einrichtung, der Kinder und des Teams, für Beobachtungen vor Ort.) des Fortbildungsreferenten.

Der Träger der Kindertageseinrichtung/en reicht **vor Beginn der Maßnahme** bei der Bewilligungsbehörde den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung von Projekten zur Verbesserung der vorschulischen Bildung durch Qualifizierung des Betreuungspersonals ein.

Gemäß § 44 der Landeshaushaltsordnung kann mit dem Vorhaben grundsätzlich erst mit erfolgter Bewilligung (Zuwendungsbescheid) begonnen werden.

Sofern dem Träger z. B. die dem Antrag beizufügende Anlagen noch nicht vollständig vorliegen, wird dem Träger empfohlen, bei der Bewilligungsbehörde die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zu beantragen (s. Pkt. 3 F des Antrages).

### Begriffserläuterung:

Zum **pädagogischen Betreuungspersonal** der jeweiligen Kindertageseinrichtung zählt das Personal, welches beim Träger zur regelmäßigen Betreuung und Förderung der Kinder angestellt ist.